

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2025-732

vom 20. Mai 2025

Periodische Neuwahl der Friedensrichterinnen und Friedensrichter für die Amtsperiode vom 1. April 2026 bis 31. März 2030 - Ansetzung

1. Ausgangslage

Alle vier Jahre wird für die 15 Friedensrichterkreise des Kantons Basel-Landschaft die periodische Neuwahl durchgeführt. Für jeden Friedensrichterkreis sind 2 Mitglieder (Friedensrichterinnen oder Friedensrichter) zu wählen. Der Regierungsrat ordnet die Wahl der Friedensrichterinnen und Friedensrichter für die Amtsperiode vom 1. April 2026 bis 31. März 2030 an.

Bei der Wahl der Friedensrichterinnen und Friedensrichter ist gemäss § 30 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte ([GpR](#); SGS 120) die Stille Wahl zulässig. Zur Ermöglichung der Stillen Wahl können Wahlvorschläge bis zum 62. Tag vor dem Wahltag eingereicht werden (§ 30 Abs. 3 GpR). Die Landeskanzlei prüft für jeden Friedensrichterkreis, wie viele Personen zur Wahl vorgeschlagen werden. Wenn bis zum 41. Tag vor dem Wahltag die Zahl der Vorgeschlagenen nicht grösser ist als die Zahl der zu Wählenden, widerruft der Regierungsrat als Erwerhungsinstanz die Urnenwahl für diesen Friedensrichterkreis, erklärt die Vorgeschlagenen für gewählt und veröffentlicht die Namen der Gewählten mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit (§ 30 Abs. 4 GpR). Für die restlichen Sitze findet eine Nachwahl gemäss § 29 GpR statt (§ 30 Abs. 4bis GpR). In jenen Friedensrichterkreisen, in welchen die stille Wahl nicht zustande gekommen ist, wird eine Urnenwahl durchgeführt.

Daraus ergeben sich folgende Szenarien:

- In jenen Friedensrichterkreisen, in welchen die Stille Wahl durch Eingang von 2 Wahlvorschlägen (**gleichviele** Wahlvorschläge wie zu besetzende Sitze) zustande kommt, widerruft die Erwerhungsinstanz die Urnenwahl, erklärt die Vorgeschlagenen für gewählt und veröffentlicht die Namen der Gewählten mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.
- In jenen Friedensrichterkreisen, in welchen die Stille Wahl durch Eingang von 1 Wahlvorschlag (**weniger** Wahlvorschläge wie zu besetzende Sitze) zustande kommt, widerruft die Erwerhungsinstanz die Urnenwahl, erklärt die Vorgeschlagene für gewählt und veröffentlicht den Namen der Gewählten mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit. Für die restlichen Sitze (hier 1 Sitz) findet eine Nachwahl gemäss § 29 GpR statt.
- In jenen Friedensrichterkreisen, in welchen **mehr** Wahlvorschläge als zu Wählende eingegangen sind, findet die Urnenwahl statt.

Für die Urnenwahl werden diejenigen Personen, welche bis zum 62. Tag vor dem Wahlgang einen Wahlvorschlag eingegeben haben, in ihrem Friedensrichterkreis auf einem amtlichen Informationsblatt aufgeführt. Dieses wird zusammen mit den Stimmzetteln an die Stimmberechtigten des jeweiligen Friedensrichterkreises verschickt.

Die Formulare (Deckblatt, Wahlvorschlag, Unterzeichnetenliste) zur Einreichung eines Wahlvorschlags in einem Friedensrichterkreis sind auf der Homepage des Kantons Basel-Landschaft unter [Politische Rechte/Wahlen/Wahlvorbereitung](#) abrufbar. Die Wahlvorschläge müssen bis zum

62. Tag, d. h. bis Montag, 29. September 2025, 12.00 Uhr, in Papierform der Landeskanzlei und elektronisch via E-Mail an wahlen-abstimmungen@bl.ch eingereicht werden.

2. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☒	Medienmitteilung	☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

Periodische Neuwahl der Friedensrichterinnen und Friedensrichter für die Amtsperiode vom 1. April 2026 bis 31. März 2030 - Ansetzung
Eine Kommunikation erfolgt mittels Medienmitteilung.

3. Beschluss

- ://: 1. Die **periodische Neuwahl der Friedensrichterinnen und Friedensrichter** für die Amtsperiode vom **1. April 2026 bis 31. März 2030** wird auf den **30. November 2025** angeordnet.

Friedensrichterkreis 01 (Aesch und Pfeffingen)	Aesch	2 Mitglieder
Friedensrichterkreis 02 (Reinach)	Reinach	2 Mitglieder
Friedensrichterkreis 03 (Allschwil und Schönenbuch)	Allschwil	2 Mitglieder
Friedensrichterkreis 04 (Binningen und Bottmingen)	Binningen	2 Mitglieder
Friedensrichterkreis 05 (Arlesheim und Münchenstein)	Arlesheim	2 Mitglieder
Friedensrichterkreis 06 (Birsfelden und Muttenz)	Birsfelden	2 Mitglieder
Friedensrichterkreis 07 (Biel-Benken, Ettingen, Oberwil und Therwil)	Oberwil	2 Mitglieder
Friedensrichterkreis 08 (Blauen, Brislach, Burg i.L., Dittingen, Duggingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen)	Laufen	2 Mitglieder
Friedensrichterkreis 09 (Lausen und Liestal)	Liestal	2 Mitglieder

Friedensrichterkreis 10 <i>(Bubendorf, Lupsingen, Ramlinsburg, Seltisberg und Ziefen)</i>	Bubendorf	2 Mitglieder
Friedensrichterkreis 11 <i>(Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach und Hersberg)</i>	Frenkendorf	2 Mitglieder
Friedensrichterkreis 12 <i>(Augst und Pratteln)</i>	Pratteln	2 Mitglieder
Friedensrichterkreis 13 <i>(Böckten, Buckten, Diepflingen, Häfelfingen, Itingen, Känerkinden, Läufelfingen, Nussdorf, Rümlingen, Sissach, Tenniken, Thürnen, Wintersingen, Wittinsburg und Zunzgen)</i>	Sissach	2 Mitglieder
Friedensrichterkreis 14 <i>(Anwil, Buus, Gelterkinden, Hemmiken, Kilchberg, Maisprach, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rotenfluh, Rünenberg, Tecknau, Wenslingen und Zeglingen)</i>	Gelterkinden	2 Mitglieder
Friedensrichterkreis 15 <i>(Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Diegten, Eptingen, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Reigoldswil, Titterten und Waldenburg)</i>	Waldenburg	2 Mitglieder

2. Wahlvorschläge können bei der Landeskanzlei, Rathausstrasse 2, in 4410 Liestal bis **Montag, 29. September 2025, 12.00 Uhr**, eingereicht werden. Später eingehende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.
3. Allfällige **Nachwahlen** werden auf den **8. März 2026** angeordnet. Wahlvorschläge für die Nachwahlen können bei der Landeskanzlei, Rathausstrasse 2, in 4410 Liestal bis **Montag, 8. Dezember 2025, 12.00 Uhr**, eingereicht werden. Später eingehende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.
4. Die Ziffern 1 bis 3 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.
5. Die beiliegende Medienmitteilung wird den Medien zugestellt und im Internet aufgeschaltet.

Beilagen:

- Fahrplan der Wahl der Friedensrichterinnen und Friedensrichter
- Medienmitteilung

Verteiler ohne Beilagen, Versand durch Isabel Rabaglio:

- alle Parteien

Verteiler ohne Beilagen:

- Mitglieder Regierungsrat (Axioma)
- Kantonsgericht (*Roland Hofmann*)
- Gerichtsverwaltung (*Martin Leber*)
- Finanz- und Kirchendirektion (*Zentrale Informatik, Sebastian Specht*)
- Sicherheitsdirektion

Verteiler mit Beilagen:

- Landeskanzlei (alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)
- BKSD, Schul- und Büromaterialverwaltung (*Adriano Leanza*)
- Landeskanzlei (internet@bl.ch: **Publikation Amtsblatt** und Aufschalten Formulare und Medienmitteilung)
- Landeskanzlei

Die Landschreiberin:

E. Has Diehrich